

Satzung der Fachschaft Linguistik an der Ruhr-Universität-Bochum

in der Form vom 23.10.1972,

einschließlich der Änderung vom 16.11.1982,
einschließlich der Änderung vom 28.04.1994,
einschließlich der Änderung vom 19.11.2003,
einschließlich der Änderung vom 31.10.2006,
einschließlich der Änderung vom 12.04.2007,
einschließlich der Änderung vom 27.10.2009,
einschließlich der Änderung vom 25.10.2010.

§1 Fachschaft

Die Fachschaft besteht aus dem Zusammenschluss aller immatrikulierten Studierenden an der Ruhr-Universität Bochum, die in das Fach Linguistik eingeschrieben sind.

§2 Aufgaben

1. Zu den Aufgaben des Fachschaftsrates gehören:

- die Vertretung der Fachschaft im Rahmen ihrer Befugnisse,
- die Information der Mitglieder der Fachschaft über den Fachbereich betreffend Fragen,
- die Bekanntmachung von Beschlüssen der Vollversammlung und des Fachschaftsrates,
- die Zusammenarbeit mit anderen Fachschaften und dem Studierendenrat,
- die Mitarbeit in den Gremien des Fachbereichs,
- die Betreuung der Studierenden, vor allem derer des ersten Semesters.

2. Parteipolitische und konfessionelle Zielsetzungen sind ausgeschlossen.

§3 Mitglieder

Mitglieder der Fachschaft sind alle eingeschriebenen Studierenden der unter §1 genannten Studienfächer. Für die Mitgliedschaft wird kein Beitrag erhoben.

§4 Organe der Fachschaft

Die Organe der Fachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat.

§5 Fachschaftsvollversammlung

(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist das oberste Beschluss fassende Organ der Fachschaft.

(2) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Fachschaft.

(3) Die Aufgaben der Fachschaftsvollversammlung sind:

- Beratung und Beschlussfassung über alle die Studierenden betreffenden Fragen
- Wahl und Kontrolle des Fachschaftsrates
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Fachschaftsrates und Entlastung des Fachschaftsrates
- Wahl von zwei Delegierten in den Vorstand des Sprachwissenschaftlichen Instituts für ein Jahr
- Satzungsänderungen

(4) Die Fachschaftsvollversammlung wird nach Bedarf, mindestens aber einmal pro Jahr während der Vorlesungszeit vom Fachschaftsrat einberufen, ebenfalls auf Antrag von 5% der Fachschaftsmitglieder.

(5) Die Fachschaftsvollversammlung muss mindestens sieben Werktage vorher angekündigt werden. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 5% der Fachschaftsmitglieder anwesend sind.

Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so kann frühestens nach sieben Werktagen eine weitere Vollversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die auf der nicht beschlussfähigen Vollversammlung angekündigt werden muss; diese Vollversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig.

- (6) Jedes Fachschaftsmitglied hat in der Fachschaftsvollversammlung Antrags-, Stimm-, sowie aktives und passives Wahlrecht.
- (7) Die Fachschaftsvollversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit; die Beschlüsse binden den Fachschaftsrat.
- (8) Es muss ein Protokoll angefertigt werden, das öffentlich ausgehängt werden muss.

§6 Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat wird im Laufe der Vorlesungszeit von der Fachschaftsvollversammlung für zwei Semester gewählt.
- (2) Der Fachschaftsrat oder einzelne Mitglieder können von der Fachschaftsvollversammlung jederzeit durch ein konstruktives Misstrauensvotum abgewählt werden. Zwischen dem Antrag und der Wahl müssen 48 Stunden liegen.
- (3) Jedes Fachschaftsmitglied hat bei der Wahl des Fachschaftsrates so viele Stimmen, wie Fachschaftsratsmitglieder zu wählen sind. Stimmenhäufung ist nicht zulässig.
- (4) Bei einer Nachwahl hat jedes Fachschaftsmitglied so viele Stimmen, wie Fachschaftsratsmitglieder nachzuwählen sind.
- (5) Fachschaftsratsmitglieder und Erstbewerber, die bei der Vollversammlung zu ihrer Wahl aus triftigen Gründen verhindert sind, können in Abwesenheit gewählt werden.
- (6) Der Fachschaftsrat ist die gewählte Vertretung der Fachschaft. Er besteht aus mindestens vier und maximal 20 Fachschaftsmitgliedern.
- (7) Der Fachschaftsrat bestimmt seinen Sprecher und dessen Stellvertreter.
- (8) Der Fachschaftsrat tagt öffentlich; er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§7 Satzungsänderungen

Die Fachschaftsvollversammlung verabschiedet und ändert die Satzung mit Zwei-Drittel-Mehrheit.

§8 Finanzen

- (1) Der Fachschaftsrat ist verpflichtet, über alle Einnahmen und Ausgaben der Fachschaft Buch zu führen.
- (2) Der Fachschaftsrat bestimmt aus seiner Mitte einen Kassenbeauftragten sowie einen stellvertretenden Kassenbeauftragten. Beide Kassenbeauftragte sind der Fachschaftsvollversammlung rechenschaftspflichtig. Bei einer Neuwahl legen die Kassenbeauftragten einen Finanzbericht vor.
- (3) Die Fachschaftsvollversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei unabhängige Kassenprüfer, die keine Mitglieder des Fachschaftsrates sind. Die Kassenprüfung findet rechtzeitig vor der Sitzung der Fachschaftsvollversammlung statt und dient als Grundlage der ordnungsgemäßen Entlastung des Fachschaftsrates und der Kassenbeauftragten.

§9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Annahme durch eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitglieder und der Zustimmung durch das Studierendenparlament in Kraft.

§10 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.